

Satzung Aikikan München e.V.

Kampfkunst und Gesundheit

AIKIKAN
München e.V.

Kampfkunst und Gesundheit

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

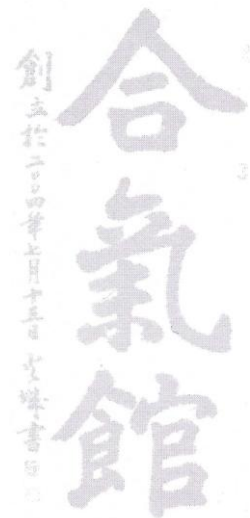
1. Der Verein führt den Namen: Aikikan München
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München den Namenszusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege asiatischer Kampfkünste und unter diesen vornehmlich des Aikido mit dem Ziel der Förderung umfassender Gesundheit.

Beständiges Üben dieser Künste dient:

- (a) Der körperlichen Entwicklung, indem es Körperbeherrschung, Beweglichkeit und eine gesunde und stabile Haltung fördert.
 - (b) Der charakterlich-seelischen Entwicklung, indem es den Gedanken des „Weges“ betont und Durchhaltevermögen, Willenskraft und Absichtslosigkeit stärkt.
 - (c) Der Förderung sozialen Verhaltens, da ihr Grundprinzip Konkurrenz- und Wettbewerbsdenken überschreitet und darin besteht, eigene und fremde „Aggressionen zu kontrollieren, ohne Verletzungen hervor zu rufen.“ (Morihei Ueshiba)
2. Der Verein verfolgt diese Zwecke durch
 - (a) Veranstaltung von regelmäßigen Trainings
 - (b) Sicherstellung der Nutzungsmöglichkeit geeigneter Räumlichkeiten
 - (c) Erwerb, Anmietung und Unterhalt eigener Einrichtungen
 - (d) Veranstaltung von Lehrgängen mit eigenen und fremden Lehrkräften auch zu verwandten Themen
 - (e) Öffentlichkeitsarbeit
 - (f) sowie durch Beteiligung an und Kooperation mit anderen geeigneten Institutionen.
 3. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen oder konfessionellen Ziele.



§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Die Erstattung von nachweisbaren Aufwendungen für den Verein und die Zahlung von Vergütungen für Trainer werden durch die vorstehenden Bedingungen nicht berührt.

§ 4 Mittel

Mittel zur Deckung der Kosten des Vereins werden aufgebracht durch:

- (a) Mitgliedsbeiträge
- (b) Spenden und Zuwendungen von Förderern
- (c) Beihilfen aus öffentlichen Mitteln
- (d) Erträge aus den Einrichtungen und Aktivitäten des Vereins
- (e) Erträge aus dem Vereinsvermögen

§ 5 Mitgliedschaft

1. Im Verein gibt es ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und unbeschränkt geschäftsfähige Person werden, die bereit ist, den Verein durch ihre Aktivität zu unterstützen. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen sowie zur Ausübung des Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und unbeschränkt geschäftsfähige Person werden, die Zweck und Arbeit des Vereins in ideeller und/oder materieller Weise unterstützt. Darüber hinaus können auch juristische Personen förderndes Mitglied werden. Die fördernde Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Antrags- und Auskunftsrechtes, nicht jedoch zur Ausübung des Stimmrechtes.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich um die Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.
5. Die ordentliche und die fördernde Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand und benachrichtigt den Bewerber durch eine schriftliche

Mitteilung. Ein Aufnahmewang besteht für den Verein nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

6. Die Ausübung aller Mitgliederrechte für ordentliche und fördernde Mitglieder ist von der fristgerechten Zahlung der Beiträge abhängig.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
 - (a) Austrittserklärungen sind mit einer 4-wöchigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu richten.
 - (b) Über einen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes, den jedes ordentliche Mitglied an den Vorstand richten kann, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - (c) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen wurde. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.

§ 6 Beiträge

1. Die ordentlichen und die fördernden Mitglieder zahlen jährlich im voraus einen Beitrag an den Verein. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Als fristgerechte Beitragszahlung für die Ausübung der Mitgliedsrechte gilt der Eingang des Jahresbeitrages auf dem Vereinskonto bis spätestens zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres.
2. Wird die Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr erworben, so ist dennoch der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Zur Ausübung der Mitgliedsrechte muss der Jahresbeitrag vor der nächsten Mitgliederversammlung auf dem Vereinskonto eingegangen sein. Falls das neue Mitglied an der ersten Mitgliederversammlung nach seinem Eintritt nicht teilnimmt, wird der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung des Vorstandes über den Aufnahmeantrag fällig.
3. Die Höhe des Beitrages für ordentliche Mitglieder und des Beitrages für fördernde Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.
4. Beiträge und Spenden an den Verein dürfen nur im Rahmen der in §2 dargelegten Zielsetzung des Vereins, also gemeinnützig, verwendet werden.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
Sie ist ebenso einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) Beschluss über alle den Vereinszweck betreffenden Fragen.
 - (b) Beschluss über die Satzung und Satzungsänderungen.
 - (c) Wahl des Vorstandes aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder.
 - (d) Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie des Jahresabschlusses und Erteilung der Entlastung.
 - (e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für ordentliche und fördernde Mitglieder.
 - (f) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - (g) Beschluss über die Auflösung des Vereins.
3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der Sprecher des Vorstandes oder ein anderes Vorstandsmitglied, solange die Mitgliederversammlung keinen anderen Versammlungsvorsitzenden wählt.
4. Über die Teilnahme von Nichtmitgliedern an der Versammlung entscheidet der Versammlungsvorsitzende.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall, so kann der Vorstand die Mitgliederversammlung unter Beibehaltung der Tagesordnung und unter Beachtung der Ladungsfrist erneut einberufen. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit, zur Änderung des Vereinszweckes oder zur Auflösung des Vereins eine 3/4-Mehrheit erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist bei Beginn der Mitgliederversammlung aus den anwesenden ordentlichen Mitgliedern zu wählen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern spätestens vier Wochen nach der Versammlung zuzusenden.

8. Sollte auf Grund einer beschlossenen Satzungsänderung das Finanzamt die Gemeinnützigkeit in Frage stellen, so muss innerhalb von 3 Monaten vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 des BGB besteht aus 3 Vorstandsmitgliedern. Jedes Mitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Aus ihren Reihen bestimmen die Vorstandsmitglieder einen Vorstandssprecher. Der Sprecher hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu koordinieren.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich. Für den Vorstand kandidieren kann jedes ordentliche Vereinsmitglied. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
3. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Dies sind vornehmlich die Vertretung und Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Geschäfte mit einem Geschäftswert über € 5000,- sind für den Verein nur dann rechtsverbindlich, wenn zwei Vorstandsmitglieder schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben. Im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis sind die einzelnen Mitglieder des Vorstandes von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit. Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer übertragen, der im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung handelt.
4. Der Vorstand tritt zusammen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangen. Im übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder vorher geladen und wenigstens zwei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
6. Der Vorstand muss der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss zur Genehmigung vorlegen. Ansonsten greifen die geltenden steuerrechtlichen Vorgaben.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 10 Auflösung und Liquidation

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Bereinigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an den Ken Bu Kan Dojo e.V., Sitz München, eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter VR 12839. Falls zu diesem Zeitpunkt dieser Verein nicht mehr existieren sollte, so tritt an dessen Stelle die Gemeinde Berg. Diese Vereinigung erhält das verbleibende Vermögen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Amtsgericht München Vereinsregister 71339

Stand der Satzung vom 25.1.2013

Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß Schreiben vom 20.1.2012

Finanzamt München für Körperschaften, St. Nr. 143/210/11846

Vereinsadresse: Aikikan München e.V.
Taxisstr. 56 80637 München
Tel + Fax 089 – 54 78 15 12
Email: info@aikikan-muenchen.de
Internet: www.aikikan-muenchen.de

Vorstand: Ludwig Meitzner, Matthias Schrödl,
Bertram Wohak
Anerkennung der Gemeinnützigkeit liegt vor

Bankverbindung
Aikikan München e.V.
Raiffeisenbank Starnb. See
Bankleitzahl 701 693 31
Kontonummer 822 493